

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Hoffmeister (BSW)

Essensversorgung an Thüringer Landesinternaten – Deckelung der Verpflegungssätze in der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung gefährdet die Versorgung durch Caterer

Die Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung (ThürSchulKBVO) vom 29. November 2021 (GVBl. 2021, S. 605) regelt seit dem 1. Januar 2022 die Verpflegungskosten an den fünf staatlichen Spezialgymnasien in Landsträgerschaft. Nach § 3 Abs. 2 ThürSchulKBVO wird für die komplette Verpflegung von Internatsschülern ein monatlicher Betrag von 199 Euro angesetzt – umgerechnet auf rund 22 Schultage im Monat ein Betrag von rechnerisch rund neun Euro je Verpflegungstag.

Wird die Verpflegung durch einen externen Dritten – etwa ein Catering-Unternehmen – bereitgestellt, gilt § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO, wonach im Rahmen der Kostenbeteiligung die in Absatz 3 Satz 2 angesetzten Beträge nicht überschritten werden dürfen und in der Summe ebenfalls rund neun Euro je Verpflegungstag betragen.

Die bis zum 31. Dezember 2021 geltende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. September 2021 (Gz. 21/5022-81, Amtsblatt Nr. 9/2021) regelte hingegen: „Wird die Verpflegung nicht durch das Internat zubereitet, bemisst sich die Höhe der Gebühr für die Verpflegung nach dem vom Lieferanten berechneten Entgelt.“

Danach konnte das tatsächlich vom Caterer berechnete Entgelt ohne betragliche Obergrenze an die Kostenschuldner weitergegeben werden. Diese Regelung wurde mit Inkrafttreten der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung nicht übernommen und durch die Deckelung des § 3 Abs. 5 ersetzt, was in der Praxis dazu führt, dass Internate in Landsträgerschaft, wie etwa die Salzmannschule Schnepfenthal, keine langfristigen Verträge mit Catering-Unternehmen abschließen können, da deren Angebote angesichts gestiegener Lebensmittel-, Energie- und Personalkosten regelmäßig oberhalb der gedeckelten Sätze liegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die in § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO normierte Deckelung der Kostenbeteiligung bei Drittverpflegung in der praktischen Umsetzung dazu führt, dass Internate in Landsträgerschaft, wie etwa die Salzmannschule Schnepfenthal, keine langfristigen Verträge mit externen Catering-Unternehmen abschließen

können (bitte die Gründe darlegen, aus denen die in Abschnitt B. VI. der Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2021 vorgesehene ungedeckelte Weitergabe des tatsächlichen Caterer-Entgelts mit der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung ersatzlos gestrichen wurde)?

2. Ist die Landesregierung bereit, § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO wieder so zu ändern, dass das tatsächlich vom Caterer berechnete Entgelt, wie in der Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2021 vorgesehen, ohne betragliche Deckelung an die Kostenschuldner weitergegeben werden kann und wenn nein, bis wann beabsichtigt sie, eine entsprechende Regelung herbeizuführen?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu gewährleisten, dass die bevorstehenden öffentlichen Ausschreibungen der Landesinternate zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen durchgeführt werden können?

Hoffmeister